

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

(Beilage zum Freiburger katholischen Kirchenblatt.)

Nro. 2.

Freiburg, den 27. Januar 1858.

II. Jahrgang.

Nro. 6.

Ausweis

über die bis zum 31. November 1857 erfolgten Einnahmen und Ausgaben der Beiträge zur Fürsorge für verwahrloste Kinder.

	fl.	fr.
Die Gesamteinnahme (s. Anzeigbl. Nro. 9, 10, 11 v. J.) beträgt	36915	16½*
A u s g a b e:		
1) Zur Erwerbung der Localität in Gurtweil vermöge besonderer Widmung	17435	37
2) " " " " " in St. Trudpert vermöge besonderer Widmung	10000	—
3) " " " " " in Walldürn, ebenfalls vermöge specieller Widmung	5000	—
4) Zur Erziehung der Kinder in genannten Anstalten wurden von den Collectengeldern verwendet	1272	7½
5) Druckkosten für die Hirtenbriefe und Buchbinderlohn	92	48
6) Verlust am Courswerth von Münzen	—	38½
7) Porto und Bestellgebühren	—	52
Summa	33802	3
A b s c h l u ß.		
Einnahme	36915	16½
Ausgabe	33802	3
Sonach verblieb der Kasse am 31. November v. J. ein Bestand von	3113	13½

Freiburg, den 26. Januar 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 7. Die Consecration neu vergoldeter Kelche und Patenen betreffend.

Zufolge öfterer Anfragen, wie es mit neu vergoldeten Kelchen und Patenen bezüglich der Consecration zu halten sei, geben wir in Nachfolgendem die dießfalligen kirchlichen Bestimmungen:

- 1) Jeder neue Kelch und jede neue Patene bedarf der bischöflichen Consecration, und kann ohne solche zum Celebriren nicht gebraucht werden.
- 2) Entweiht ist der Kelch, wenn die Cuppa innerhalb neu vergoldet worden ist, oder wenn er einen beträchtlichen Riß erleidet, oder wenigstens einen solchen, der ihn zur Darbringung des hl. Opfers unbrauchbar macht, was dann der Fall ist, wenn auf dem Boden der Cuppa der allerunbedeutendste Riß entsteht; oder wenn die Gestalt des Kelches zerstört, oder der Becher vom Fuße weggebrochen wird. Bilden hingegen Becher und Fuß kein unzertrennbares Ganzes, sondern ist nur aufgeschraubt, so verliert er durch das Abschrauben, überhaupt durch die Trennung beider Theile, die Weihe nicht.

*) Die Differenz zwischen obiger Summe und der in Nro. 11 des Anzeigbl. v. J. beruht auf einem Correcturversehen, indem in der Zusammenstellung der Beiträge die Guldenaddition um eine Einheit zu hoch ist, wogegen in einer Position der Kreuzercolonne nur 35 anstatt 37 fr. übertragen erscheinen.

So oft also der Kelch innerhalb der Cuppa und die Patene neu vergolbet werden soll oder der bezeichnete Bruch stattgefunden hat, wird eine abermalige bischöfliche Consecration nothwendig, welche jedoch nicht gerade vom Diöcesanbischofe, sondern auch von einem andern Bischofe vorgenommen werden kann. Das Letztere gilt auch für neue Kelche und Patenen.

Der hochwürdige Clerus wolle sich genau an diese kirchlichen Vorschriften halten.

Freiburg, den 26. Januar 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 8. Die Sonntagsheiligung in den hohenzollern'schen Landen betreffend.

Die königl. Regierung in Sigmaringen hat sich veranlaßt gesehen, ihren untergebenen Behörden die nachdrückliche Handhabung der rücksichtlich der Sonntagsfeier bestehenden Verordnungen dringend in Erinnerung zu bringen, und bezüglich der Thurn- und Tarischen Postanstalten in Nro. 48 des Amtsblattes folgende Bekanntmachung zu erlassen:

„Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. December d. J. ab bei den Poststellen in den hohenzollern'schen Landen an Sonn- und Feiertagen die Schalter nur Morgens von 8—9 Uhr, Mittags von 11¹/₂—12¹/₂ und Abends von 4—6 Uhr geöffnet sind, und auch nur in diesen Stunden der Distributionsdienst ausgeübt wird.

„Außer den Sonntagen gelten in den hohenzollern'schen Landen folgende als gebotene Feiertage:

„Neujahr, Epiphaniäs (6. Januar), Mariä Lichtmess (2. Februar), St. Joseph (19. März), Mariä Verkündigung (25. März), Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, St. Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Mariä Geburt (8. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängniß (8. December), Weihnachten, St. Stephan (26. December). Außerdem ist der Charfreitag den Festen beizuzählen.“

Freiburg, den 26. Januar 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 9. Pfarrverwesersgebühren und Umzugskosten in Hohenzollern betreffend.

Zur Vorbeugung von Zweifeln sehen wir uns veranlaßt, die hinsichtlich der Pfarrverwesersgebühren und Umzugskosten in den hohenzollern'schen Landen seit 23. Juni 1853 bestehenden Bestimmungen (hohenzoll. Amtsblatt 1853, S. 166 u. 167), bei welchen es auch fortan sein Verbleiben hat, im Anzeigebblatt zu reproduciren.

A. Die Verwesersgebühren:

1) Jeder Pfarr- oder Caplaneiverweser erhält eine aus dem Einkommen der von ihm verwalteten Pfründe zu schöpfende Tagsgebühr von Einem Gulden und dreißig Kreuzern.

Für jüngere Geistliche, welche noch nicht zwei volle Jahre in der Seelsorge functioniren, wird diese Gebühr auf Einen Gulden und zwanzig Kreuzer festgestellt.

2) Außerdem hat der Verweser einer Pfarrei die in derselben herkömmlichen Casualgebühren zu beziehen, wovon er jedoch einen Drittheil an den Vicar abzugeben hat, wenn er einen solchen zu halten verbunden ist und wirklich hält.

3) In Fällen, wo eine erledigte Pfarrei oder Caplanei die unter Ziffer 1 bestimmte Gebühr voraussichtlich nicht ertragen sollte, wird dem zeitlichen Verweser derselben das ganze Pfründe-Einkommen mit dessen Selbstadministration überlassen.

4) Für die gleichzeitige Besetzung einer vacanten Vicarstelle bezieht der Pfarrverweser den jährlichen Gehalt von Einhundert Gulden.

5) Hat ein Pfarrverweser in einer Filialkirche an Sonn- und Feiertagen binationsweise Gottesdienst zu halten, dessen Besorgung auf einer zur Pfarrei gestifteten, aber nicht besetzten, Vicarstelle ruht, so empfängt er, wo die betreffende Gemeinde es nicht vorzieht oder verpflichtet ist, ihm ein Fuhrwerk selbst zu stellen, eine Kostenvergütung von 30 Kreuzern bis zu Einem Gulden.

6) Versieht ein Geistlicher eine benachbarte Pfründe *excurrento et binando*, so erhält er dafür eine Tagsgebühr von vierzig Kreuzern bis zu Einem Gulden. Hinsichtlich des Fuhrwerks tritt hier die voranstehende Bestimmung ein.

7) Gegen den Bezug obiger Gebühren sind übrigens sowohl die Pfarr- als die Caplanei-Verweser gehalten, die auf den betreffenden Pfründen haftenden Anniversarien ohne besondere Belohnung zu halten. Eine Ausnahme findet nur bei jenen Pfarreien Statt, wo die gestifteten Jahrtage die Zahl von Einhundert übersteigen. Hier erhält der Pfarrverweser für die Versolvirung jeder weiteren Stiftungsmesse ein Honorar von vierundzwanzig Kreuzern.

